



Aarburg

zentral ideal!

**Gemeinde Aarburg
Bau Planung Umwelt**

Städtchen 37
Postfach 32
4663 Aarburg

Fon 062 787 14 70
Fax 062 787 14 10
E-Mail bpu@aarburg.ch
Web www.aarburg.ch

Amtliche Publikation

- im Amtsblatt vom Montag 22. November 2010

**- im Allgemeinen Anzeiger
vom Donnerstag, 18. November 2010**

Allgemeine Nutzungsplanung - Teiländerung Brüschoholz (Parzelle 187)

Der Gemeinderat hat am 8. November 2010 beschlossen:

Den Bauzonenplan im Gebiet Brüschoholz, gemäss den öffentlich aufliegenden Plänen abzuändern. Der nördliche Teil der Parzelle 187 (Erschliessung, ca. 105 m²) wird in die Wohnzone Hang WH eingezont.

Baugesetz BauG § 25 Abs. 3 lit. b in Verbindung mit Allgemeine Bauverordnung ABauV § 4a: Der Gemeinderat beschliesst unwesentliche Änderungen der allgemeinen Nutzungspläne wie namentlich Berichtigungen auf Grund von amtlichen Vermessungen und andere Korrekturen offenkundiger Versehen sowie Änderungen planerisch unzweckmässig verlaufender Zonengrenzen. Eine öffentliche Auflage wird in diesen Fällen nicht durchgeführt. Eine unwesentliche Änderung darf in einem zusammenhängenden Gebiet eine Fläche von höchstens 200 m² betreffen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats können diejenigen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen, vom 22. November – 21. Dezember 2010 beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Aarburg, 18. November 2010

Gemeinderat